

Versicherungsschein vom 15.12.2009 zur
Haftpflicht-Versicherung GHA 60/0411/5495739/430

Versicherungsnehmer

Martin Loy
Immobilien und
Hausverwaltungen
Oberau 79
79102 Freiburg im Breisgau

Es betreut Sie:

Thomae und Partner
Vers.Makler KG
Steinhalde 131
79117 Freiburg im Breisgau
Tel. 0761/68080
Fax 0761/680849

Vertragsbeginn und -dauer

Die Versicherung beginnt am 10.12.2009, mittags 12 Uhr und endet am 01.01.2011, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Ausfertigungsgrund

Ausfertigung des Versicherungsscheins

Versichertes Risiko und Beitragsberechnung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

	EUR	EUR
Unternehmer eines Bürobetriebes und aus der Durchführung der Hausverwaltung, insbesondere auch im Sinne des Wohnungseigentümergebietes. Hausmeistertätigkeit im eigenen Namen erfolgt nicht.		

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- aus der Beauftragung von selbständigen Hausmeistern im Namen und für Rechnung der Wohnungseigentümergeinschaft. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Hausmeister selbst.
- wegen Schäden am verwalteten Haus- und Grundbesitz, auch am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber im Rahmen von Sach- und Maschinenversicherungen gedeckten Ersatzleistungen, soweit in diesen Versicherungen der Versicherer selbst Versicherungsschutz erhält.

Ausgeschlossen ist:

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers soweit sie im Rahmen einer Haushaftpflichtversicherung mitversichert ist;
- die Übernahme von Planung und Bauleitung im eigenen Namen.

Neu in Verwaltung genommener fremder Haus- und Grundbesitz

Subsidiär zu bestehenden Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherungen der Eigentümer gilt für neu in Verwaltung genommene Objekte ab Beginn des Verwaltungsvertrages für die Dauer von längstens 4 Wochen:

Mitversichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Eigentümer als Haus- und Grundstückseigentümer. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum versichert.

Bei Gemeinschaftsanlagen, die mehreren Eigentümern gehören, ohne dass eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gegeben ist, und bei denen nur eine teilweise Verwaltung durch den Versicherungsnehmer vorliegt, beschränkt sich die Leistung des Versicherers auf den prozentualen Anteil am Schaden, der auf den im Rahmen dieses Vertrages mitversicherten Miteigentümer entfällt.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer.

Ziffer 7.10 b) AHB bleibt unberührt.

2. der Haus- und Grundstückseigentümer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).

3. der Haus- und Grundstückseigentümer als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4. der durch Arbeitsvertrag mit den Haus- und Grundstückseigentümern mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des Haus- und Grundbesitzes beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Haus- und Grundstückseigentümer gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung der infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

5. der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch Ziffer 27.1 und 27.2 AHB).

6. des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft von Wohnungseigentümer.

7. bei Eigentümergemeinschaften:
Eingeschlossen sind - abweichend - von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen den Verwalter;

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

- gegenseitige Ansprüche von Wohnungs- bzw. Teileigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschaft-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1 Person

Mindestbeitrag

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung für Betriebe und Berufe Baustein I.

Jahresbeitrag

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt - sofern nicht zu einzelnen Positionen oder in den Besonderen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist - je Versicherungsfall bis

3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile sind

H 61/00	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
H 6130/00	Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Gewerbe und Freie Berufe
H 6162/01	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung für Betriebe und Berufe Baustein I

Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Er beträgt derzeit [REDACTED] EUR zuzüglich Versicherungssteuer (zur Zeit 19,00 %).

Erweiterte Maklerklausel

Der Ihren Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsvermittler Thomae und Partner Vers.Makler KG ist berechtigt, Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen rechtswirksam entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten. Der Eingang bei Ihrem Versicherungsvermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang bei uns.

Beitragsabrechnung

Die Beitragsabrechnung erfolgt mit der beiliegenden Beitragsrechnung.

Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Unser Rücktrittsrecht

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ergänzende Informationen in Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung können Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen

- der Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen, die Sie in den "Versicherungsinformationen", den Vertragsbestimmungen, sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,
- zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr.28, 80802 München oder per Fax an 01802/400102 (6 ct./Fax) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie die Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

15.12.2009

